

Vollstreckbare öffentliche Urkunde Meier, ZPR, § 53 V

ZVR III

Prof. Isaak Meier

Umschreibung

- Der Schuldner kann vor einem Notar in einer öffentlichen Urkunde grundsätzlich für jede Art von Geldforderungen und anderen Verpflichtungen (sog. Realansprüche) die **unmittelbare Vollstreckung** anerkennen, ohne ein im Voraus ergangenes Urteil in einem Zivilprozess erwirkt haben zu müssen.
- Die Errichtung der Urkunde ist ein Akt der – vor einem Notar statt findenden - freiwilligen „Gerichtsbarkeit“ (vgl. ZPO 1 lit. b).

Voraussetzungen für eine v.ö.Urkunde und deren Vollstreckbarkeit nach ZPO

1. Ausdrückliche Vollstreckungsunterwerfung (347).
2. Genügende Bestimmung der Leistung (347).
3. Nennung des Rechtsgrunds (347).
4. Anerkennung der Verpflichtung (347).
5. Keine Leistung aus Konsumenten-, Miet-, Arbeitsvertrag etc. (348).
6. **Fälligkeit im Zeitpunkt der Vollstreckung.**

Beispiel für Formulierung

«Vor dem unterzeichnenden Notar X ist heute Y erschienen mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung der folgenden Willenserklärung:

Ich anerkenne, Z aus Darlehen vom (...) den Betrag von CHF 50 000.– zu schulden. Das Darlehen ist jederzeit auf drei Monate kündbar.

Für den Betrag von CHF 50 000.– anerkenne ich die unmittelbare Vollstreckung im Sinne von Art. 337 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.»

Vollstreckungsverfahren

	Realansprüche (ZPO)	Ansprüche auf Geld- und Sicherheitsleistung (SchKG)	
Amtliche Zahlungsauf- forderung	Zustellung beglaubigter Kopie an Gegenpartei mit Fristansetzung für Leistung (350 Abs. 1 ZPO)	Zahlungsbefehl nach Art. 69 SchKG	
Summarisches Verfahren zur Prüfung der Vollstreckungs- voraussetzungen	Falls keine Leistung: Verfahren vor Vollstreckungsgericht (351 ZPO)	Rechtsvorschlag: Verfahren betr. definitive RÖ (81 f. SchKG)	Ohne RV : Direkt Pfändung oder Konkursandrohung
Zwangsvollstr.	Vollstreckung (343 ff. ZPO)	Pfändung oder Konkursandrohung	

Summarisches Verfahren zur Prüfung der
Vollstreckungsvoraussetzungen
Realansprüche

- Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes (ZPO 350 I; GOG 24 lit. e = Einzelgericht).
- Summarisches Verfahren (ZPO 340).
- Prüfung der Prozessvoraussetzungen v.A.w.
- Einwendungen der verpflichteten Partei nur, wenn sofort beweisbar (vgl. 254 ZPO: Urkundenbeweis oder andere Beweismittel, falls keine wesentliche Verzögerung)

Summarisches Verfahren zur Prüfung der
Vollstreckungsvoraussetzungen
Geldansprüche

- Verfahren betr. definitive Rechtsöffnung (vgl. 349 ZPO in Verb. mit SchKG 80/81).
- Prozessvoraussetzungen.
- Einwendungen nach SchKG 81:
 - Tilgung, Stundung oder Verjährung: Beweis durch Urkunden (Abs. 1).
 - Alle anderen Einwendungen: Beweis durch Urkunden oder sonst sofort beweisbar (SchKG 82 Abs. 2 i.V.m. ZPO 254).

Gegenklagen der verpflichteten Partei, da keine rechtskräftige Erledigung

Realansprüche

Klage auf Nichtbestand der Leistung nach ZPO 352.

Möglichkeit der vorläufigen Einstellung der Vollstreckung bzw. des Erlasses sonstiger Sicherungsmassnahmen (wohl nach ZPO 261).

Geldforderungen

Klage auf Nichtbestand der Forderung nach ZPO 352/SchKG 85a.

Möglichkeit der vorläufigen Einstellung der Betreibung nach SchKG 85a.